

Wolfram Dorn

Notstand — Notstand über alles?

Nun ist es wieder so weit, das Parlament kommt aus unruhigen Ferien zurück. Fraktions-, Plenar- und Ausschusssitzungen beginnen gleich mit Paukenschlägen.

Die Regierung der zahlenmäßig großen Koalition muß im wirtschafts- und sozialpolitischen Bereich ebenso dringende wie schwierige Fragen lösen. Dabei wird es sicher zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten der Koalitionspartner kommen.

Aber bei allem Respekt vor der Wichtigkeit dieser Fragen, es geht bei ihrer Lösung nicht um die Demokratie schlechthin.

Die Frage, ob der freiheitliche Rechtsstaat auch in Zukunft die Grundrechte seiner Bürger schützt, wird durch die Beratung der Verfassungsänderung zur Notstandsgesetzgebung aufgeworfen.

Der Regierungsentwurf hat in 1. Lesung das Plenum passiert und ist den zuständigen Ausschüssen überwiesen worden. In der letzten Oktoberwoche dieses Jahres beginnen also der Rechts- und der Innenausschuß damit, Befürworter und Gegner der Notstandsgesetzgebung anzuhören, um im Anschluß daran die Beratung zügig zu vollenden. So wollen es die Koalitionstreue nach ihren eigenen Erklärungen.

Die Regierung will, daß die sie tragenden Fraktionen die Notstandsgesetze bis zur Sommerpause des Jahres 1968 verabschiedet haben, damit dieses Thema nicht in die Wahlkampfauseinandersetzungen der nächsten Bundestagswahlen gerät.

Nach bereits in der Öffentlichkeit gemachten Aussagen führender Sozialdemokraten stellt man sich die Rolle des Parlaments bei dieser Beratung mehr als schweigende Figur in der Statistrie vor. Wenn man Veröffentlichungen und Aussagen bei Interviews des Verfassungsministers prüft, kommt man zu der erschreckenden Überzeugung, daß seine verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Überlegungen zur Neugestaltung einer parlamentarischen Demokratie in Deutschland mehr als lückenhaft im Sinne eines freiheitlichen Rechtsstaates sind.

So ist es auch nicht verwunderlich, daß die Regierungsvorlage, der u. a. alle SPD-Minister im Kabinett zugestimmt haben, eine verfassungspolitische Gesinnung erkennen läßt, der ein Liberaler niemals zustimmen kann. Ich habe daher bereits bei der 1. Lesung der Regierungsvorlage zusammen mit meinem Fraktionskollegen Busse im Plenum die großen Bedenken der FDP-Bundestagsfraktion vorgetragen.

Wir wissen, daß auch bei den anderen Fraktionen manche Kollegen sehr besorgt sind, die Regierungsvorlage könnte verabschiedet werden. Aber wir wissen nicht, inwieweit diese Kollegen bereit sind, mit uns gegen diesen Gesetzentwurf bei den parlamentarischen Behandlungen anzutreten. Beifällige Erklärungen dieser Art bei Podiumsdiskussionen in Universitäten und bei anderen Veranstaltungen sind nämlich in der Sache uninteressant, weil sie parlamentarisch wirkungslos bleiben.

Was ist in einer solchen Lage die Aufgabe der Opposition im Parlament? Sie muß die ganze Überzeugungskraft ihrer verfassungspolitischen Gesinnung ins Feld führen, um zu verhindern, daß der liberale Geist, der entscheidend durch Männer wie Theodor Heuss und Thomas Dehler in unser Grundgesetz Eingang gefunden hat, durch die »Maßschneiderei des Ateliers Lücke« beseitigt wird.

Die parlamentarische Opposition muß mit den Kräften der außerparlamentarischen Opposition kooperieren, die mit uns gemeinsam den freihheitlichen Rechtsstaat und die ihn garantierende Verfassung verteidigen wollen.

Aber die FDP hat in der Zeit ihrer Bewährung in der Opposition noch eine andere genauso schwerwiegende Aufgabe zu erfüllen. Sie muß in den nächsten Monaten sorgfältig und unter Inanspruchnahme aller Verbindungen, die ihr zur Verfügung stehen, prüfen, ob die Warnungen, die in Moskau ausgesprochen worden sind, für eine Verabschiedung der Notstandsgesetze in der Bundesrepublik, uns in der dringend notwendigen Neugestaltung der Ost- und Deutschlandpolitik zurückwerfen.

Schon einmal sind ernstbegründete Mahnungen einfach in den Wind geschlagen worden. Damals ging es um die Frage der Wiederbewaffnung und der Bündnispolitik Bonns. Thomas Dehler und Gustav Heinemann traten in denkwürdigen Reden vor das Parlament und haben gewarnt.

Unser Freund Thomas Dehler kann es in dieser Notstandsfrage nun mir nicht mehr, obwohl er klare Vorstellungen darüber hatte, die er mir wenige Tage vor seinem Tode noch mitteilte.

Was wird Gustav Heinemann als Justizminister jetzt sagen? Kann er es sich erlauben, in dieser Frage zu schweigen? Ich meine, auch er darf jetzt nicht mehr schweigen.

Es geht in dieser Stunde um mehr als um eine Verfassungsänderung. Es geht jetzt auch darum, daß wir evtl. mit der Verabschiedung der Re-

gierungsvorlage der Notstandsverfassung den manipulierbaren, nationalen Notstand für unser ganzes Volk heraufbeschwören. Auch gerade darüber muß in den nächsten Monaten gesprochen werden.

Für die Stunde der Not, für den Verteidigungsfall, aber auch nur für ihn, sollen Regelungen geschaffen werden, welche die Funktionsfähigkeit des ganzen Parlamentes erhalten, und das ist der Sinn der Alternativvorlage der FDP-Bundestagsfraktion.

Unser Gesetzentwurf atmet den freiheitlichen Geist, den man von einer liberalen Partei erwarten muß. Er verhindert aber auch die Flucht des Parlamentes aus der Verantwortung; denn ganz besonders in der Not eines Volkes zeigt sich der wahre sittliche und geistige Wert seiner Abgeordneten.

Antrag der Abg. Dorn, Busse,
Dr. Diemer-Nikolaus, Mischnik und Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

GESETZ ZUR SICHERUNG DER RECHTSSTAATLICHEN ORDNUNG IM VERTEIDIGUNGSFALL

16. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Männer können vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Wehrdienst verpflichtet werden. Im Verteidigungsfall können sie zum Zwecke der Verteidigung, der lebensnotwendigen Versorgung und des Schutzes der Zivilbevölkerung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes auch zu zivilen Dienstleistungen und zu Dienstleistungen im Bundesgrenzschutz herangezogen werden. Außerdem kann im Verteidigungsfall zu den gleichen Zwecken durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Freiheit, den Beruf oder den Arbeitsplatz aufzugeben, eingeschränkt werden.

(4) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des

Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht.

(5) Frauen dürfen nicht gegen ihren Willen zu Dienstleistungen im Verbands der Streitkräfte verpflichtet werden. Zu einem Dienst mit der Waffe dürfen sie in keinem Fall verwendet werden.

(6) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

2. Artikel 48 erhält folgenden neuen Absatz 4:

(4) Im Falle von Behinderungen, insbesondere von Verkehrsbehinderungen, sind alle Dienststellen des Bundes einschließlich der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes sowie der Länder und Gemeinden verpflichtet, die Abgeordneten des Bundestages und die Mitglieder des Bundesrates an den Tagungsort zu bringen und ihnen die Ausübung ihres Mandats zu ermöglichen.

3. Artikel 59 a wird gestrichen.

4. Nach Artikel 115 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

Artikel 115 a (Verteidigungsfall)

(1) Die Feststellung, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist, trifft der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit mindestens mit der Hälfte seiner Mitgliederzahl.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen beschlußfähigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen, so trifft das Notparlament diese Feststellung mit einer Mehrheit von je zwei Dritteln der Abgeordneten und der Vertreter des Bundesrates, mindestens mit der Mehrheit jeder dieser Gruppen.

(3) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane offensichtlich außerstande, die Feststellung zu treffen, so gilt der Verteidigungsfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Angriff begonnen hat. Ein Beschluß nach Absatz 1 oder 2 ist binnen einer Woche nachzuholen.

(4) Der Eintritt des Verteidigungsfalles wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatt verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise. Sie ist im Bundesgesetzblatt nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Die Feststellung des Verteidigungsfalles wird unwirksam, wenn sie nicht nach vier Wochen erneuert wird. Das gleiche gilt nach Ablauf

von vier Wochen nach Stellung eines Antrags auf erneute Beschlußfassung über den Verteidigungsfall durch mindestens 15 Abgeordnete.

(6) Der Bundespräsident darf völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles erst nach der Verkündung abgeben.

(7) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.

Artikel 115 b (Notparlament)

(1) Mit Eintritt des Verteidigungsfalles gemäß Artikel 115 a sind Bundestag, Bundesrat und Notparlament einberufen.

(2) Das Notparlament besteht aus 44 Mitgliedern des Bundestages und aus 11 Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Fraktionen entsprechend ihren Stärkeverhältnissen im Bundestag bestimmt. Die Fraktionen bestimmen ferner die Reihenfolge der Vertretung durch andere Mitglieder ihrer Fraktion. Die Abgeordneten dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Bundesrates vertreten, das die Stimme des Landes (Artikel 51 Absatz 2) abgibt.

(3) Das Notparlament tritt außer im Falle des Artikels 115 a Absatz 2 nur im Verteidigungsfall und nur dann zusammen, wenn dem beschlußfähigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen und vor Beginn seines Zusammentritts die Beschlußfähigkeit des Bundestages nicht hergestellt werden konnte. Jeder Abgeordnete des Bundestages und jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, an jeder Sitzung des Notparlaments teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Artikel 42 Absatz 1 findet auf die Sitzungen des Notparlaments entsprechende Anwendung.

(4) Die Mitglieder des Notparlaments beraten gemeinschaftlich. Zu einem Beschluß des Notparlaments ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der Abgeordneten des Bundestages als auch der Mitglieder des Bundesrates erforderlich. Kommt ein Beschluß auf diese Weise nicht zustande, so bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten des Bundestages, die dem Notparlament angehören.

(5) Die Bildung des Notparlaments und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestag zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Diese Geschäftsordnung muß vorsehen, daß eine nach Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates getrennte Mehrheitenfeststellung bei der Beschlußfassung erfolgt.

(6) Das Notparlament kann die Rechte von Bundestag und Bundesrat wahrnehmen, wenn und solange dem beschlußfähigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen und die Lage sofortige Beschlüsse erfordert. Diese Voraussetzungen sind vor jeder

Sitzung des Notparlaments durch Mehrheitsbeschluß sowohl der Abgeordneten des Bundestages als auch der Mitglieder des Bundesrates im Notparlament, mindestens mit der Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages festzustellen.

(7) Durch ein Gesetz des Notparlaments darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 29 ist das Notparlament nicht befugt.

(8) Für die Verkündung der Gesetze des Notparlaments gilt Artikel 115 a Absatz 4 entsprechend.

Artikel 115 c (Feststellungsbeschlüsse)

(1) Ist in Gesetzen die Anwendung von Vorschriften davon abhängig, daß ein Angriff droht, oder dienen Vorschriften der beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft oder der Sicherung von Verteidigungszwecken, so ist die Anwendung dieser Gesetze nur im Verteidigungsfall zulässig oder wenn die Bundesregierung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Bundestages feststellt, daß die Lage die Anwendung des Gesetzes erfordert. Artikel 115 a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Ein Beschluß der Bundesregierung, durch den im Rahmen eines Bündnisvertrages die beschleunigte Herstellung der vollen Verteidigungsbereitschaft stufenweise angeordnet wird, erhält Rechtswirkung erst dann, wenn der Bundestag zugestimmt hat.

(3) Die Bundesregierung hat eine von ihr nach Absatz 1 und 2 getroffene Feststellung aufzuheben, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangt.

Artikel 115 d (Grundrechtseinschränkungen)

(1) Durch Bundesgesetz kann für die Dauer des Verteidigungsfalles, soweit es zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist,

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 die Enteignung vorläufig geregelt werden,

2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von drei Tagen für den Fall festgesetzt werden, daß bis zum Ablauf des Tages nach dem Ergreifen bzw. der Festnahme der Richter nicht tätig werden konnte,

3. die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von Abschnitt VIII und den Artikeln 106 bis 115 geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist,

4. eine Änderung der Fristen in Artikel 76 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 und 3, Artikel 78 und Artikel 82 Absatz 2 erfolgen,

5. die Zulässigkeit gemeinsamer Sitzungen von Bundestag und Bundesrat bestimmt werden.

(2) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das sonst zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehört. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Die Anwendung dieser Gesetze darf nur im Verteidigungsfall erfolgen.

Artikel 115 e (Weisungen)

Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfall, soweit es zur Abwehr der unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist, auch den Landesregierungen Weisungen erteilen. Bundestag, Bundesrat und Notparlament sind unverzüglich von den nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 115 f (Bundesverfassungsgericht)

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf im Verteidigungsfall nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 115 g (Wahl- und Amtsperioden)

(1) Eine während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperiode des Bundestages wird um sechs Monate verlängert, sofern das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung oder des Bundestages feststellt, daß Wahlen nicht durchführbar sind. Diese Feststellung wird unwirksam, wenn sie nicht in regelmäßigen Abständen von einem Monat erneuert wird. Für die im Verteidigungsfall ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten gilt Satz 1 entsprechend; das gleiche gilt, wenn die Befugnisse des Bundespräsidenten bei vorzeitiger Beendigung seines Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen werden. Die im Verteidigungsfall ablaufende Amtszeit eines Mitglieds des Bundesverfassungsgerichts endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch das Notparlament erforderlich, so wählt die Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages

im Notparlament nach erneuter Feststellung der Funktionsunfähigkeit des Bundestages einen neuen Bundeskanzler. Der Bundespräsident macht dem Notparlament einen Vorschlag.

(3) Das Notparlament kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß die Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages im Notparlament nach erneuter Feststellung der Funktionsunfähigkeit des Bundestages einen Nachfolger wählt.

(4) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Artikel 115 h (Geltungsdauer der Maßnahmen)

(1) Gesetze, die das Notparlament beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind, setzen entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Diese Gesetze und Rechtsverordnungen treten mit Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft. Ihre Fortgeltung für weitere sechs Monate kann vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden.

(2) Gesetze, die von Artikel 100 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß Abschnitt X überzuleiten.

Artikel 115 i (Beendigung des Verteidigungsfalles)

(1) Der Bundestag kann jederzeit Gesetze und Maßnahmen des Notparlaments aufheben. Bundestag und Bundesrat können jederzeit die Aufhebung der zur Abwehr der Gefahr getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung verlangen.

(2) Der Verteidigungsfall ist beendet, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung entfallen sind. Die Bundesregierung muß den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich erklären. Bundestag (oder Bundesrat können) kann jederzeit feststellen, daß der Verteidigungsfall beendet ist. Diese Beschlüsse sind vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 115 a Absatz 4 zu verkünden.

Artikel 115 k (Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit)

Von allen Befugnissen und Ermächtigungen, die aus Anlaß und für die Zeit des Verteidigungsfalles vorgesehen sind, darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit dies zur Abwehr der unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.